



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Layout: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckelohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

26

18.07.2022

INHALTSVERZEICHNIS

55	Stadt Kronach Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	59	Stadt Kronach 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
56	Stadt Kronach Beteiligungsbericht der Stadt Kronach	60	Stadt Kronach Bauleitplanung der Stadt Kronach; Bebauungsplan „Industriestraße IV. Bauabschnitt“; hier: Satzungsbeschluss
57	Stadt Kronach Festsetzung der Grundstücksabgaben für das Kalenderjahr 2022		
58	Stadt Kronach 17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung		

Stadt Kronach

55

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kronach für das Haushaltsjahr 2022

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung am 23.05.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung der Stadt Kronach für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag	
der Erträge von	40.747.680,00 €
dem Gesamtbetrag	
der Aufwendungen von	41.191.260,00 €
und dem Saldo	
(Jahresergebnis) von	- 443.580,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen von	40.431.680,00 €
dem Gesamtbetrag	
der Auszahlungen von	38.352.310,00 €
und einem Saldo von	2.079.370,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen von	6.906.250,00 €
dem Gesamtbetrag	
der Auszahlungen von	11.990.200,00 €
und einem Saldo von	- 5.083.950,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag	
der Auszahlungen von	225.000,00 €
und einem Saldo von	- 225.000,00 €
d) und dem Saldo	
des Finanzhaushalts von	- 3.229.580,00 €

ab.

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgelegt.
- 2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Ausgaben nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Kronach“ wird festgelegt auf 400.000,00 Euro.
- 3) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes „Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb der Lucas-Cranach-Stadt Kronach“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) --- v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) --- v. H.
2. Gewerbesteuer --- v. H.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 6.500.000,00 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Kronach“ wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Kronach, 11.07.2022
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Nachrichtliche Angaben

Zu § 4:
Die Realsteuerhebesätze wurden mit Stadtratsbeschluss vom 27.04.2009 in der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 345 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 345 v.H.
2. Gewerbesteuer 345 v.H.

II.

Hinweise

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 30.06.2022, Az. 20-941/22 die Haushaltssatzung 2022 mit Anlagen der Stadt Kronach, die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke und Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb entsprechend rechtlich gewürdigt, sowie

den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Kronach“ in Höhe von 400.000,00 Euro genehmigt.

III.

Der Haushalt wird vom Tage der Herausgabe des Kreisamtsblattes an eine Woche lang in der Stadtkämmerei Kronach, Markplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 11.07.2022
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach **56**

Beteiligungsbericht der Stadt Kronach Bekanntmachung

Gem. Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird darauf hingewiesen, dass der Bericht der Stadt Kronach zu ihren Unternehmensbeteiligungen im Rathaus, Abt. 2 – Finanzverwaltung, 2. Stock, Zimmer Nr. 205, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden kann.

Kronach, 07.07.2022

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach **57**
Abteilung 2 - Steuerverwaltung

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundstücksabgaben für das Kalenderjahr 2022

Grundsteuer

In der Hebesatzsatzung der Stadt Kronach vom 27. April 2009, in Kraft ab dem 01. Januar 2009, wurden für das Jahr 2022 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A **345 vom Hundert**
Grundsteuer B **345 vom Hundert**

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (durch Messbetragsänderung oder Eigentumswechsel) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb gemäß Paragraph 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (Bundesgesetzblatt –BGBl.- I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 wie in der zuletzt für das Vorjahr veranlagten Höhe festgesetzt.

Fälligkeit:

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Beträge sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Stadtkasse Kronach zu überweisen. Bei vorliegendem Abbuchungsauftrag werden die Beträge bei Fälligkeit vom Bankkonto eingehoben.

Die für die Steuerveranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Stadtkämmerei (Abteilung 2), Steuerverwaltung, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer 201, eingesehen werden. Telefonisch ist die Steuerverwaltung unter der Rufnummer 09261/97-265 zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann, wenn der zuletzt erteilte Grundsteuerbescheid

- nur an einen Adressaten

gerichtet ist, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.)

- an mehrere Adressaten

gerichtet ist, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach**, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichsstr. 16, 95444 Bayreuth**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kronach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kronach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten.

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Kronach, den 04. Juli 2022

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach **58**

17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

vom 05.07.2022

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - BayRS 2024 -1-I) erlässt die Stadt Kronach folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Kronach vom 27.11.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.08.2018, wird wie folgt geändert:

(1) Der § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers **2,05 Euro** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum **01.01.2022** in Kraft.

Kronach, 05.07.2022

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach **59**

12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

vom 05.07.2022

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - BayRS 2024 -1-I) erlässt die Stadt Kronach folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kronach vom 14.11.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2018, wird wie folgt geändert:

(1) Der § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„² Die Gebühr beträgt **2,35 Euro** pro Kubikmeter Abwasser.“

(2) Der § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 1,65 Euro je Kubikmeter.“

(3) Der § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ist die Einleitung von Niederschlagswasser in den Kanal verboten (Schmutzwasserkanal), so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr auf 2,07 Euro je Kubikmeter.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum **01.01.2022** in Kraft.

Kronach, 05.07.2022

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach **60**

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Kronach; Bebauungsplan „Industriestraße IV. Bauabschnitt“; hier: Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat mit Beschluss vom 04.07.2022 den Bebauungsplan „Industriestraße IV. Bauabschnitt“ (BBauPI Nr. 131) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf eine Teilfläche der Flurstücknummer 1843 der Gemarkung Kronach.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Industriestraße IV. Bauabschnitt“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt

wurde, im Stadtbauamt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 148, während folgender Zeiten

vormittags:
Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

nachmittags:
Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 14 BauGB wird hingewiesen.

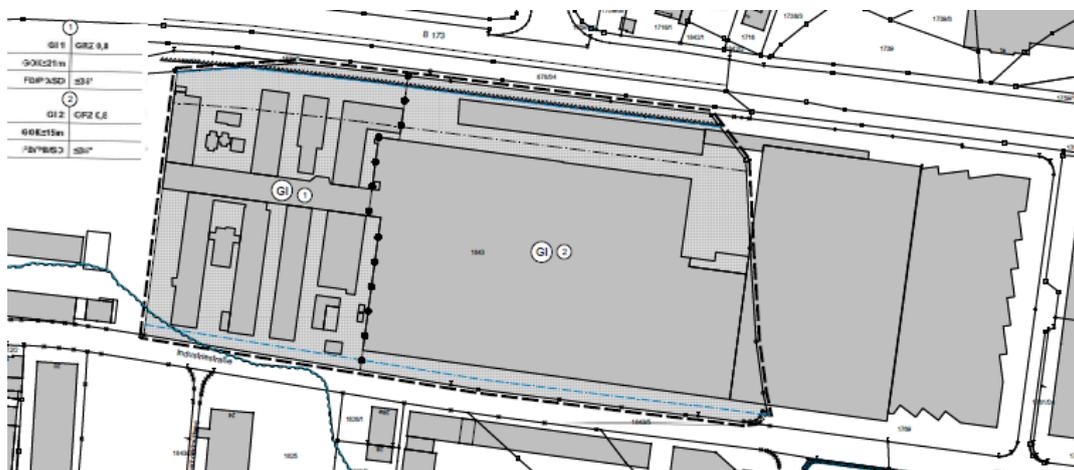
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kronach, 13.07.2022
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin



Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat